



# Mitteilungsblatt

Nr. 08–2021

Inhalt:

**Satzung der KHSB zur Gewährung von  
besonderen Leistungsbezügen  
(Besondere-Leistungsbezüge-Satzung –  
BesLBS –)**

Seiten: 1 - 6

Datum: 10. November 2021

Herausgeberin:

Die Präsidentin der

Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Köpenicker Allee 39–57

10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Die geänderte Fassung der „Satzung der KHSB zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (Besondere-Leistungsbezüge-Satzung – BesLBS –)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 10. November 2021

A handwritten signature in blue ink, reading "Gabriele Kuhn-Zuber". The signature is written in a cursive style.

Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber  
Präsidentin



---

## **Satzung der KHSB zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (Besondere-Leistungsbezüge-Satzung – BesLBS –)**

In Anlehnung an § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Oktober 2019 (GVBl. S. 463), hat der Akademische Senat der KHSB nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung der KHSB in der Fassung vom 08. März 2012 am 19. Mai 2021 die folgende Satzung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die zuständige Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung haben dieser Satzung am 14. Juni 2021 zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre
- § 4 Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung und Entwicklung
- § 5 Kriterien für besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung
- § 6 Kriterien für besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 7 Verfahren der Gewährung besonderer Leistungsbezüge
- § 8 Höhe der besonderen Leistungsbezüge
- § 9 Leistungsrat
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Anlehnung an § 3 Abs. 3 LBesG und legt gemäß § 3 Abs. 8 LBesG die Kriterien für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung fest.
- (2) Diese Bestimmungen gelten für Professorinnen und Professoren, deren Ämter in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind.

## **§ 2**

### **Leistungsgrundsatz**

- (1) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann erfolgen, wenn Professorinnen oder Professoren in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
- (2) Die Leistungsbewertung erfolgt nach abwägender Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsbereichen je gesondert.
- (3) Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden.

## **§ 3**

### **Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre**

Die Leistungsbewertung im Bereich der Lehre bezieht sich auf die Qualität, die Innovation, den Umfang sowie auf die strategische Bedeutung für die Entwicklung der Studiengänge der Hochschule. Kriterien für besondere Leistungen sind insbesondere:

- Engagement in der Entwicklung und Implementierung neuer Lehrformen;
- Engagement bei der Durchführung von Exkursionen, internationalen Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen;
- regionale, überregionale und internationale Kooperationen in der Lehre;
- Weiterentwicklung bestehender und Planung neuer Curricula;
- Auszeichnungen, Ehrungen;
- über die Dienstpflicht hinausgehender Einsatz bei der Betreuung von Bachelor-, Master-, und anderen aufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Beteiligung an Prüfungen oder der Betreuung praktischer Studiensemester;
- unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext von Lehre, zum Beispiel für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen;
- Initiierung und Unterstützung von Projekten der Internationalisierung des Lehr- und Forschungsangebots der Hochschule, Beteiligung am fremdsprachigen Lehrangebot.

Bei der Anwendung dieser Kriterien sind die Ergebnisse der Lehrevaluation aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesG immer bei der Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der Lehre zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung und Entwicklung**

Die Leistungsbewertung im Bereich der Forschung bezieht sich auf die Qualität, die Innovation und den Umfang von Vorhaben der Forschung und des Wissenstransfers sowie auf deren strategische Bedeutung für die Hochschule.

Kriterien der Leistungsbewertung sind insbesondere:

- Forschungs- und Transferprojekte
- Veröffentlichungen und Vorträge
- sonstige publizistische Tätigkeit (redaktionelle Tätigkeit bei der Herausgabe von Fachliteratur, Betreuung von Publikationsreihen etc.)
- Planung und Durchführung von Tagungen u. ä.
- eingeworbene Drittmittel
- Praxiskooperationen und (Weiter-)Entwicklung von Sozialen Einrichtungen.

## **§ 5**

### **Kriterien für besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung**

Die Leistungsbewertung im Bereich der Weiterbildung bezieht sich auf die Durchführung bestehender und die Planung, Entwicklung und Einführung neuer Angebote der Weiterbildung.

Kriterien der Leistungsbewertung sind insbesondere:

- Bedeutung für die Entwicklung der Hochschule
- die Entwicklung und Begleitung von Weiterbildungsstudiengängen und -angeboten
- die aktive Mitwirkung bei der Begründung von Kooperationen mit Praxisbereichen und mit anderen Einrichtungen im Bereich der Weiterbildung
- Lehrleistungen und weitere Angebote in der Weiterbildung außerhalb der regulären Lehrverpflichtung.

## **§ 6**

### **Kriterien für besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Leistungsbewertung im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bezieht sich auf den Einsatz bei der postgradualen Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Unterstützung von Promotionsvorhaben.

Kriterien der Leistungsbewertung sind insbesondere:

- Beteiligung an Graduiertenkollegs und ähnlichen Angeboten der Nachwuchsförderung
- Betreuung von Promotionen und anderen akademischen Weiterqualifikationen
- besonderes Engagement im Bereich der Geschlechtergleichstellung

## **§ 7**

### **Verfahren der Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Akademischen Senat und die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, ob und in welcher Höhe Mittel aus dem Vergaberahmen für die Gewährung von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Die Information ist verbunden mit einem Bericht über die Anzahl der Anträge im letzten Vergabeverfahren und die dabei vergebenen Mittel sowie über die genderspezifische Nutzung der Mittel des Vergaberahmens.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können nur auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors gewährt werden. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Der Antrag ist anhand eines Formblattes zu stellen und zu begründen. Er muss sich auf die in den vergangenen Jahren erbrachten besonderen Leistungen beziehen.
- (3) Ein Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann für jeden Leistungsbereich gesondert und jeweils erstmalig nach Ablauf des vierten Jahres nach Dienstantritt an der KHSB gestellt werden. Der zu Grunde zu legende Bewertungszeitraum beginnt mit dem dem Dienstantritt nächstgelegenen regulären Semesterbeginn gemäß der in § 29 BerlHG geregelten Semesterzeiten. Zwischen zwei Anträgen auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen müssen mindestens vier Jahre liegen, soweit sie sich auf denselben Leistungsbereich beziehen.
- (4) Die besonderen Leistungsbezüge, die als monatliche Zahlungen erfolgen, werden zunächst auf vier Jahre befristet gewährt. In unmittelbarem Anschluss daran werden die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt, soweit ein Antrag auf Entfristung dieses besonderen Leistungsbezuges entsprechend der Fristen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung gestellt wird und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Parallel kann ein Antrag auf erneute Gewährung eines besonderen Leistungsbezuges gestellt werden. Ein weiterer Leistungsbezug in derselben Leistungskategorie ist – bei monatlichen Leistungsbezügen nach Ablauf der Befristung des bereits gewährten Leistungsbezugs – nur ausnahmsweise möglich und wenn sich der Antrag auf vollkommen andere Sachverhalte bezieht.

- (6) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 3 LBesG können nur innerhalb des für die Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Ist der Vergaberahmen kleiner als die Summe der zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge, werden alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge entsprechend anteilig gekürzt.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der Feststellungen des Leistungsrates gemäß § 10. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge wird jeweils zum Beginn des Folgejahres wirksam.

## **§ 8**

### **Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden als monatlicher Betrag oder als Einmalzahlung für jeden Leistungsbereich gewährt.
- (2) Die monatlichen Leistungsbezüge für besondere Leistungen betragen für jeden Leistungsbereich 200 Euro.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, werden der allgemeinen Besoldungsentwicklung angepasst.
- (4) Die Einmalzahlung für überdurchschnittliche Leistungen beträgt zwischen 200 bis 2000 Euro. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.

## **§ 9**

### **Leistungsrat**

- (1) Der Leistungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfüllt sind. Der Leistungsrat hat seine Entscheidungen zu begründen.
- (2) Dem Leistungsrat gehören an:
  - ein vom Kuratorium der KHSB bestelltes Mitglied des Kuratoriums;
  - drei Professorinnen oder Professoren, die zu Beginn jeder Wahlperiode an der KHSB vom Akademischen Senat der KHSB in geheimer Wahl gewählt werden; der Leistungsrat wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden;
  - die Frauenbeauftragte und die Kanzlerin bzw. der Kanzler wirken im Leistungsrat mit beratender Stimme mit.
- (3) Bei der Besetzung des Leistungsrats ist auf Geschlechterparität zu achten. Die Sitzungen des Leistungsrats sind nicht öffentlich und die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit.
- (4) Die drei professoralen Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht selbst an der Entscheidung eigener Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mitwirken.
- (5) Die oder der Vorsitzende leitet die Feststellungen des Leistungsrates an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Besondere-Leistungsbezüge-Satzung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig treten die Besondere-Leistungsbezüge-Satzung in der Fassung vom 12. Dezember 2005 und die Leistungsbezügerichtlinie in der Fassung vom 15. April 2010 außer Kraft.